

Betreff: Ihre Beschwerde über Herrn Rechtsanwalt Peter Wiechmann/Unser

Zeichen: B I 50-X

Von: Ina Grabowski <Ina.Grabowski@rakko.de>

Datum: 15.04.2014 11:08

An: "Kissel@derpodcast.de" <Kissel@derpodcast.de>

Sehr geehrter Herr Kissel,

soweit Sie Herrn Rechtsanwalt Wiechmann vorwerfen, in Ihrer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung für seinen Mandanten bewusst falsch vorgetragen zu haben, so bitten wir zu berücksichtigen, dass der Rechtsanwalt allein die ihm seitens seiner Partei erteilten Informationen vorträgt, die er auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin vor ihrer Verwendung nicht zu überprüfen verpflichtet ist. Es ist ggfs. Sache des angerufenen Gerichts, einen ihm kontrovers vorgetragenen Sachverhalt auf seine inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Selbst wenn sich hierbei herausstellt, dass der Vortrag des Rechtsanwalts im vollen Umfang falsch ist, begründet dies keinen gegen den Rechtsanwalt gerichteten Vorwurf.

Es wird in Ihrer arbeitsrechtlichen Angelegenheit also letztlich Sache des angerufenen Gerichts sein, den insofern kontrovers vorgetragenen Sachverhalt auf seine inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen.

Sollte sich hierbei herausstellen, dass Herr Rechtsanwalt Wiechmann bewusst falsch vorgetragen hat, wird es Sache des angerufenen Gerichts sein, die somit gerichtlich festgestellten Tatsachen uns dann zur Überprüfung vorzulegen.

Wir hoffen, mit der Auskunft gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Buschbell-Steeger

Geschäftsführerin